

KUNDMACHUNG

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg hat in seiner Sitzung am 2022-12-15 unter Tagesordnungspunkt 5 folgende

Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

beschlossen:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Jochberg legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 280,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 560,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 810,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.150,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.610,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.070,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 2.530,--

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Jochberg legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,--
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 100,--
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 140,--
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 200,--
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 270,--
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 350,--
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 430,--

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Günter RESCH

Angeschlagen am: 2022-12-16

Abgenommen am: 2023-01-02